

jobs4teens.ch ist ein Projekt der Pro Juventute Kanton Bern in Zusammenarbeit mit lokalen Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Auftrag von voja (Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern).

Ihr Bedarf – unsere Dienstleistung – der Nutzen für alle

In lokalen Jobbörsen von **jobs4teens.ch** finden Jugendliche ab 13 Jahren sinnvolle Freizeit- und Ferienjobs. Dieser erste Einblick in die Berufs- und Erwachsenenwelt ermöglicht Jugendlichen zudem, Kompetenzen wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln, Kontakte zu Erwachsenen aufzubauen und den Umgang mit Geld zu üben. Es stärkt ihre Selbständigkeit, ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstwertgefühl.

jobs4teens.ch ermöglicht Erfahrungen fürs ganze Leben!

Weitere Informationen s. Rückseite

Haben Sie eine leichte Arbeit für Jugendliche?

Kontaktangaben

Name	Vorname	Telefon
Adresse	PLZ / Ort	Mobile
E-Mail		

Für welche Tätigkeit möchten Sie eine/n Jugendliche/n einsetzen (bitte ankreuzen)

- Büroarbeit
 Versand
 Botengänge
 Detailhandel
 Verkauf
 geistige Arbeit
 Handwerk
 Technik allg.
 Informatik
 Reinigung
 Natur/Gartenarbeit
 körperliche Arbeit
 Haushalt
 Begleitung
 Tierpflege
 Kinderbetreuung
 Aufgabenhilfe
 Andere Tätigkeit

Beschreibung der Tätigkeit

Bemerkungen:

Empfohlene Mindestansätze für die Entschädigung von Jugendlichen

Pro Stunde	13 jährig	14 jährig	15 jährig	16 jährig	17 jährig	
	<input type="checkbox"/> 10 Fr.	<input type="checkbox"/> 12 Fr.	<input type="checkbox"/> 13 Fr.	<input type="checkbox"/> 14 Fr.	<input type="checkbox"/> 15 Fr.	
* Pauschale	<input type="checkbox"/> 18 – 23 Fr.		<input type="checkbox"/> 23 – 28 Fr.			Bis zu 2 Std.
	<input type="checkbox"/> 23 – 28 Fr.		<input type="checkbox"/> 28 – 35 Fr.			Bis zu 3 Std.

*Pauschalentschädigungen sollen ausschliesslich bei wiederkehrenden Einsätzen zur Anwendung kommen.

Information

Damit wir einen Jugendlichen vermitteln können klären wir Detailfragen vorgängig mit Ihnen ab, hierfür werden wir Sie persönlich kontaktieren. Jeder Einsatz wird in einer Auftrags Vereinbarung festgehalten von der Sie eine Kopie erhalten.

Bitte zurück senden oder kontaktieren Sie uns - vielen Dank!

Jugendarbeit Wülflingen
 Lindenplatz 12, 8408 Winterthur
 Mail: wuelfflingen@jobs4teens.ch

Öffnungszeiten:
 Mi 14.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 052 223 17 85 - Mauro Callegari

Was gilt es zu beachten

Jugendarbeitsschutz

Zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden sind Arbeitseinsätze im Arbeitsgesetz und der Jugendarbeitsschutzverordnung geregelt.

Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind z.B. kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Die **erlaubten Arbeitszeiten** ab dem 13. Altersjahr sind zwischen 6 und 18 Uhr i.d.R. an Werktagen:

- während der Schulzeit: 3h an Schultagen u. Samstagen bis max. 9h pro Woche
- während der Ferienzeit: 8h pro Tag bis max. 40h pro Woche, während höchstens ½ der Schulferien

> An Sonntagen dürfen Jugendliche nur bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport eingesetzt werden.

Entschädigung für den Arbeitnehmer/Jugendlichen

Die Entschädigung für den Jugendlichen berechnet sich nach Alter und Dauer des Einsatzes. Sie kann auf einem Stundenlohn oder einer pauschalen Entschädigung basieren. Die Höhe und Form der Entschädigung legt die Jobbörse vor der Vermittlung direkt mit dem Arbeitgeber zusammen fest.

Die Entschädigung ist dem Jugendlichen in der Regel nach jedem Einsatz bar auszuzahlen und von ihm zu quittieren.

Verantwortung des Arbeitgebers

Wir gehen davon aus, dass der Jugendliche eine entsprechende Einführung in die auszuführende Tätigkeit erhält. Auszuführende Arbeiten und Dienstleistungen dürfen nicht nur auf Jugendliche der Jobbörse aufgebaut werden. Regelmässige Einsätze resp. Dienstleistungen wie z.B. Zeitungen austragen unterliegen der Verantwortung des Arbeitgebers und nicht der Jobbörse. Kommt es zu Absenzen, ist die Jobbörse bemüht eine passende Stellvertretung zu finden, die Jobbörse kann jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der benötigte Zeitrahmen zur Besetzung einer Stellvertretung wird in der Vereinbarung festgehalten.

Der Jugendliche darf nur für den vereinbarten Einsatz tätig sein und darf vom Arbeitgeber nicht anderweitig weitervermittelt werden. Folge-Einsätze, wie z.B. 2x pro Jahr Fensterreinigung, müssen jedes Mal mit der Jobbörse wieder neu vereinbart werden.

Unfallversicherung

Unternehmen:

Generell gilt: Jugendliche, die arbeiten, sind versicherte Personen gemäss Art. 1a des schweiz. Unfallversicherungsgesetz (UVG). Es gilt eine Meldepflicht für den Arbeitgeber.

Privathaushalte:

In Privathaushalten tätige Jugendliche sind obligatorisch gegen Unfälle versichert. Sie sind aber von der Prämienpflicht befreit, wenn sie pro Arbeitgeber nicht mehr als 750 Franken pro Jahr verdienen (bis zur Vollendung des 25. Altersjahres). Falls sich während eines „Taschengeldjobs“ ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der Arbeitgeber schuldet nachträglich Ersatzprämien gemäss Artikel 95 UVG höchstens für fünf Jahre.

Die Jobbörsen von jobs4teens.ch können in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Haftpflichtversicherung

Sehr empfehlenswert für alle! Jugendliche die von einer lokalen Jobbörse vermittelt werden, sind über ihre Familienhaftpflicht versichert. Bei Einsätzen in Unternehmen gilt die Betriebshaftpflicht. Bei Einsätzen in Privathaushalten gilt einerseits die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen resp. die der Eltern (Familienhaftpflicht), andererseits deckt evtl. die Versicherung des Abreitgebers unter dem Stichwort „privates Dienstpersonal“ den Jugendlichen bzgl. Haftpflicht ab.

Dem Arbeitgeber obliegt während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- resp. Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

Die Jobbörsen von jobs4teens.ch können in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Die Personaldaten unterstehen dem Datenschutz, diese sind ausschliesslich zum Zweck der Einsatzvermittlung zu verwenden. Die Auftragsvereinbarung ist durch den Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit zu unterzeichnen.

Die Jobbörse behält sich das Recht vor, bei nicht Einhalten der Vereinbarung und den Richtlinien zum Jugendarbeitsschutz, den Einsatz des Jugendlichen unverzüglich zu stoppen und die Vereinbarung zu stornieren.